

Allgemeine Einkaufsbedingungen der M. Braun Inertgas-Systeme GmbH

1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Ihre Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annehmen. Sie erkennen mit Annahme / Durchführung eines Auftrages diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugleich für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Ihnen als verbindlich an.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen des Auftrages bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- 1.3 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen *Incoterms* auszulegen soweit nicht vorrangig die Vorschriften des BGB und/oder des HGB zur Anwendung kommen.

2 Annahmefrist, Preise, Versand, Verpackung

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Annahme unsere Bestellung unter Angabe der Bestellnummer und der Artikelnummer innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu erklären (Annahmefrist). Bei verspäteter Annahme steht es uns frei, der Annahme zuzustimmen oder die Annahme abzulehnen.
- 2.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Preise decken alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die vereinbarten Preise abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Verzollungskosten, Spesen, Lizenzgebühren, Inbetriebnahmen / Abnahmen, Betriebsanleitungen 2-fach sowie alle öffentlichen Abgaben. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, so gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Eine Nachverhandlung behalten wir uns vor. Sofern Sie nach unserer Bestellung auch zur Montage verpflichtet sind, ist diese einschließlich aller dafür erforderlicher Nebenleistungen in den vereinbarten Preisen inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.3 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.4 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen. Der Versand hat frei Werk verzollt (DDP gem. INCOTERMS) einschließlich Verpackung an der Empfangsstelle zu erfolgen.

3 Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form – insbesondere unter Angabe der in unserer Bestellung angegebenen Bestellnummer und Artikelnummer - einzureichen. Nicht ordnungsgemäß

eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder nach 60 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung / Leistung / Abnahme, Eingang der Dokumentation gem. 3.3 und Rechnungseingang.
- 3.3 Soweit Bescheinigungen wie z. B. Abnahmebescheinigungen, Konformitätserklärungen, Zertifikate etc. vereinbart oder branchenüblich geschuldet sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil Ihres Leistungssolls und sind uns spätestens mit der Ware zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vollständigen Dokumentation.
- 3.4 Bei Vorauszahlungen haben Sie auf Verlangen angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten.
- 3.5 Gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist jedes Recht auf Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ausgeschlossen, soweit dies nicht mit einer rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich von uns anerkannten Forderung geschieht.

4. Änderungen Ergänzungen

- 4.1 Sofern Sie eine Werkleistung/Werklieferung schulden, sind wir berechtigt bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung Ihrer Interessen Änderungen und Ergänzungen des Auftrages zu verlangen. Sie sind verpflichtet, uns Änderungen, die Sie im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig halten, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch uns werden Sie diese Änderungen auch durchführen.
- 4.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder –minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, sind Sie verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit Ihrem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang unseres Änderungsverlangens hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
- 4.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.
- 4.4 Werden durch eine Änderung Leistungen Ihrerseits erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, steht Ihnen ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung zu, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

5.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich (Vertragstermine). Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der mangelfreien und vollständigen Ware einschließlich Dokumentation bei der von uns genannten Empfangs bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

- 5.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Vorleistung schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 5.4 Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen einer durch die höhere Gewalt bzw. einen Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 5.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Im Falle vorzeitiger Lieferung tritt Fälligkeit Ihrer Forderung erst am vereinbarten Fälligkeitstag ein.
- 5.6 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.
- 5.7 Unsere Haftung, auch für unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden beim Vertragsschluss. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur auf Ersatz des typischen voraussehbaren Schadens.

6 Abnahme

- 6.1 Sofern Sie eine Werkleistung oder Werklieferung schulden, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung Ihrer Leistungen eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Tests.
- 6.2 Zahlungen unsererseits bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von uns abgenommen wurde.

7 Beschaffenheitsgarantien, Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln

- 7.1 Sie garantieren als Beschaffenheitsgarantie, dass die vereinbarten Beschaffenheiten vorhanden sind und sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), Arbeitsstättenverordnung, den DIN-Vorschriften, den erforderlichen Genehmigungen sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen und sonstigen Angaben genau entsprechen. Dies gilt auch für erforderliche Kennzeichnungen und Gebrauchsanleitungen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere vorherige schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Haftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung / Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Für Mängel, die wir innerhalb von vier Wochen anzeigen, verzichten Sie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 7.3 In dringenden Fällen oder bei kleinen Mängeln kann der Mangel - in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht – von uns ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Haftung berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 7.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übernahme des Liefergegenstandes durch uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln von Ersatzteilen beträgt 2 Jahre nach Einbau / Inbetriebnahme.
- 7.5 Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.
- 7.6 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- 7.7 Sie sind verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unserer Kunden oder sonstigen Dritten aus und / oder im Zusammenhang mit einem Produktschaden und / oder dessen Folgen insoweit freizustellen, als die Schadensursache von Ihnen zu vertreten ist und / oder Sie dem Anspruchsteller oder uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – unmittelbar und ohne Verschulden haften. Insbesondere gilt § 478 BGB. Sie übernehmen damit alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen vorsorglichen Rückrufaktion oder Rechtsverfolgung.

8 Schutzrechte

- 8.1 Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2 Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 8.3 Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

9 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Fertigungsmittel

- 9.1 Sofern wir Teile für Sie beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch Sie werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich

USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung.

- 9.2 An von uns bezahlten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; Sie sind verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Sie sind zudem verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig treten Sie uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Sie sind verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle haben Sie uns sofort anzuzeigen; unterlassen Sie dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 9.3 Sie sind verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 9.4 Soweit die uns gemäß Ziffer 9.1 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 10.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 10.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen die von uns vorgeschriebene Bestimmungsadresse.
- 10.4 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen beantragt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.5 Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten München.
- 10.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.